



Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund Art. 23 GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Art. 81 BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung folgende

## Satzung zum Einfachen Bebauungsplan Schernfeld Nr. 9, „Harthofer Straße“ in der Fassung vom 26.11.2021

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 9 „Harthofer Straße“ beinhaltet gemäß dem dargestellten Lageplan die Flurstücke mit den Fl.Nr.: 924, 925/1 und 925/2 der Gemarkung Schernfeld.



### § 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

### § 3 Gestaltung

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldach oder Walmdach auszuführen. Der First kann hierbei bis zu 1 m von der Gebäudemitte versetzt errichtet werden.
- (2) Anbauten, Nebenanlagen und Garagen sind auch mit anderen Dachformen zulässig.

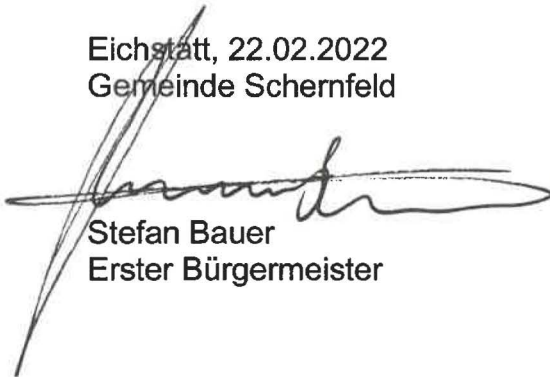
### § 4 Eingrünung

Auf jedem Grundstück sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn an der Nordseite zwei hochstämmige Obstbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 22.02.2022  
Gemeinde Schernfeld



Stefan Bauer  
Erster Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Schernfeld Nr. 9, „Harthofer Straße“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 01.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2021 hat in der Zeit vom 11.10.2021 bis 11.11.2021 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2021 hat in der Zeit vom 30.09.2021 bis 11.11.2021 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2021 bis 03.02.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis einschließlich 03.02.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2022 den Bebauungsplan Schernfeld Nr. 9, „Harthofer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.11.2021 als Satzung beschlossen.

Eichstätt, den 22.02.2022  
Gemeinde Schernfeld

  
Stefan Bauer  
Erster Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 25.02.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Eichstätt, den 2.03.2022  
Gemeinde Schernfeld

  
Stefan Bauer  
Erster Bürgermeister